

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame  
Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU  
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die Wassergewinnung Vierseenland gKU folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

§ 5 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, soweit Abs. 3 Satz 2 zur Anwendung kommt, aus dem Verwaltungsratsvorsitzenden und 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und den übrigen Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und der Stadt Starnberg. Daneben ist auch Mitglied der Vorsitzende, falls er nicht aus der Mitte der Verwaltungsräte im Sinne des Satzes 1 gewählt wurde.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss nicht aus der Mitte des Verwaltungsrates im Sinne von Abs. 2 Satz 1 gewählt werden. In diesem Fall verfügt er jedoch über kein Stimmrecht und wird auf die Dauer der regulären Amtszeit der Bürgermeister gewählt. Des Weiteren wählen die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des Abs. 2 Satz 1 aus ihrer Mitte einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2

Bei § 7 Abs. 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 30.01.2014 11:05  
Wassergewinnung Vierseenland gKU

  
Verwaltungsratsvorsitzender

  
Vorstand